



30825-2026 – Mikrowellengenerator bis 40 GHz
Besondere Vertragsbedingungen

(1) Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs

Verwendungsstelle und Lieferanschrift:

Universität Leipzig
Felix-Bloch-Institut für Festkörperphysik
Linnéstraße 5
04103 Leipzig

Raum 183

(2) Lieferbedingungen

Die am Erfüllungsort zu erbringenden Leistungen sind mindestens zwei Kalenderwochen vor der geplanten Ausführung mit dem benannten Ansprechpartner abzustimmen (Termine, Zeiten usw.).

(3) Leistungszeitraum / Ausführungsfristen

Die Leistung soll schnellstmöglich erbracht werden.

Der / Die im Angebot benannte Leistungszeitraum / Ausführungsfrist ist verbindlich.

Bei Überschreitung der genannten Frist oder des genannten Zeitraums kommt der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf (vgl. § 286 BGB).

(4) Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Entsprechend § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Neugeräten 24 Monate.

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei gebrauchten Geräten 12 Monate.

Sofern im Angebot eine längere Verjährungsfrist angegeben ist, gilt diese als vereinbart.

(5) Garantie

Die geforderte Garantie ist dadurch gekennzeichnet, dass diese sich auf die Haltbarkeit und Funktion der Leistung über den gesamten Garantiezeitraum erstreckt. Als Garantieleistung ist die Herbeiführung des bestimmungsgemäßen Zustandes nach einer Störung zu verstehen.

Ausgenommen ist unsachgemäßer Gebrauch. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass ein Schaden, der die bestimmungsgemäße Funktion der Produkte einschränkt bzw. unmöglich macht, nicht durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden ist und damit nicht als Garantiefall geltend gemacht werden kann.

Die Garantiezeit für die gesamte Leistung beträgt 12 Monate, sofern im Angebot keine längere Garantiezeit angegeben ist. Diese Mindestanforderung gilt für Neugeräte sowie Gebrauchtgeräte.

(6) Dokumentationsunterlagen

Spätestens bei Übergabe der Leistung sind dem Nutzer umfangreiche Dokumentationsunterlagen in englischer Sprache zu übergeben.

(7) Abnahme

Es wird eine gemeinsame förmliche Abnahme an der am Erfüllungsort in Betrieb genommenen Leistung vereinbart.

Erst nach erfolgreicher Abnahme ist der Auftragnehmer zur Rechnungsstellung berechtigt. Ausgenommen davon sind ausschließlich Abrechnungen entsprechend den folgenden Besonderen Zahlungsbedingungen.

(8) Besondere Zahlungsbedingungen

Entsprechend den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig tritt die Zahlungspflicht grundsätzlich erst nach erbrachter Leistung ein. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart worden sein.